

**Studien- und Prüfungsordnung**  
**für den Masterstudiengang**  
**„Kulturwirtschaft / International Cultural and Business Studies“**  
**an der Universität Passau**  
**Vom 24. September 2008**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 5 Satz 5, Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Passau folgende Satzung:

## **Inhaltsverzeichnis**

### **I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**

§ 1 Ziele des Masterstudiengangs und Zweck der Prüfung

§ 2 Mastergrad

§ 3 Qualifikation

§ 4 Dauer und Gliederung des Masterstudiums

§ 5 Umfang der Masterprüfung

§ 6 Prüfungskommission

§ 7 Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen

§ 8 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

§ 9 Anmeldung und Zulassung zur Masterprüfung

§ 10 Studienleistungen, Prüfungen und Prüfungsfristen

§ 11 Punktekontensystem

§ 12 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

§ 13 Schutzbestimmungen und Fristberechnung

§ 14 Schriftliche Leistungsüberprüfung im Antwort-Wahl-Verfahren

§ 15 Durchführung der Prüfungen

§ 16 Wiederholung der Prüfung

§ 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Prüfungsmängel

§ 18 Besondere Regelungen für Studierende mit Behinderung

§ 19 Masterarbeit

§ 20 Bewertung der Prüfungsleistungen

§ 21 Bestehen der Prüfung und Prüfungsgesamtnote

§ 22 Endgültiges Nichtbestehen der Masterprüfung

§ 23 Ungültigkeit der Prüfung

§ 24 Einsicht in die Prüfungsakten

§ 25 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

§ 26 Zusatzqualifikationen

## II. Abschnitt: Besondere Bestimmungen zu den einzelnen Modulen

§ 27 Begriffsbestimmungen

§ 28 Modulgruppe A: Kernmodule

§ 29 Modulgruppe B: Schwerpunktmodule Kulturraumstudien

§ 30 Modulgruppe C: Schwerpunktmodule Wirtschaftswissenschaften

§ 31 Modulgruppe D: Fremdsprachen

§ 32 Zeitpunkt des Inkrafttretens

Anlage I: Umrechnung von Noten

Anlage II: Verfahren zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung (Eignungsverfahren)

Anlage III: Schaubild zum Aufbau des Masterstudiengangs „Kulturwirtschaft / International Cultural and Business Studies“

## **I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1**

#### **Ziele des Masterstudiengangs und Zweck der Prüfung**

(1) Im Rahmen des Masterstudiengangs „Kulturwirtschaft / International Cultural and Business Studies“ sollen den Studierenden fachliche und fachübergreifende Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermittelt werden, dass sie zu kreativen und eigenständigen Führungstätigkeiten in Unternehmen und Industrieorganisationen, im Handel, in Banken und Versicherungen, in internationalen Organisationen, Gewerkschaften und im öffentlichen Bereich sowie zu Tätigkeiten in Wissenschaft und Forschung befähigt werden.

(2) <sup>1</sup>Die Masterprüfung bildet den Abschluss des Masterstudiengangs „Kulturwirtschaft / International Cultural and Business Studies“. <sup>2</sup>Durch sie soll festgestellt werden, ob der oder die Studierende weitere, für die Berufspraxis notwendige, gründliche Fachkenntnisse erworben hat, ob er oder sie kulturwirtschaftliche Zusammenhänge seines oder ihres Fachgebiets überblickt und ob er oder sie die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten.

(3) <sup>1</sup>Im Masterstudiengang „Kulturwirtschaft / International Cultural and Business Studies“ werden Schwerpunkte gelegt auf Kulturraumforschung und Wirtschaftswissenschaften sowie auf die Vermittlung moderner Managementtechniken. <sup>2</sup>Hinzu kommt die praxisorientierte Beherrschung zweier Fremdsprachen. <sup>3</sup>Die interdisziplinäre Ausrichtung des Studiengangs, die hohe Eigenverantwortung der Studierenden bei der Organisation des Studiums sowie die verstärkte Ausbildung in kommunikationsaktivierenden Gruppen fördern die Ausprägung von Schlüsselqualifikationen wie Projektmanagement, Organisationsfähigkeit, Kommunikationsfähigkeit, die Fähigkeit zur Arbeit im Team und zur Führung von Gruppen.

### **§ 2**

#### **Mastergrad**

<sup>1</sup>Nach bestandener Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Arts“ (M.A.) verliehen. <sup>2</sup>Dieser kann mit dem Hochschulzusatz „(Univ. Passau)“ geführt werden. <sup>3</sup>Der Hochschulzusatz wird nicht Bestandteil des akademischen Grades.

### **§ 3**

#### **Qualifikation**

(1) Die Qualifikation für den Masterstudiengang wird nachgewiesen durch:

1. einen Hochschulabschluss (Bachelor, Magister, Diplom, Staatsexamen) an einer Hochschule des In- oder Auslands auf der Grundlage eines mindestens dreijährigen Studiums mit kultur- und wirtschaftswissenschaftlichem Schwerpunkt mit mindestens der Gesamtnote „2,5“ oder einem Ranking im Abschlussjahrgang des Bewerbers oder der Bewerberin unter den besten fünfundzwanzig Prozent oder einen vergleichbaren Abschluss.

2. eine dem Niveau UNlcert® III oder der Stufe C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechende Kompetenz in einer modernen Fremdsprache.
3. bei ausländischen Bewerbern oder Bewerberinnen mit ausländischem Hochschulabschluss ist der Nachweis adäquater Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau TDN 4 von TestDaF zu erbringen.
4. die Erbringung des Nachweises der studiengangspezifischen Eignung (Eignungsfeststellung) nach Art. 43 Abs. 5 Satz 2 BayHSchG gemäß Anlage II.

(2) <sup>1</sup>Die Entscheidung über die Qualifikation trifft die Prüfungskommission unter Beachtung von Art. 61 Abs. 4 Satz 2 und Art. 63 BayHSchG. <sup>2</sup>Sie kann im Rahmen des Verfahrens zur Feststellung der Qualifikation die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen konsultieren sowie die Zulassung vom erfolgreichen Ablegen von Zusatzprüfungen abhängig machen. <sup>3</sup>Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) <sup>1</sup>Das Studium kann in Ausnahmefällen bereits vor dem Erwerb der Zugangsvoraussetzungen nach Abs. 1 Nr. 1 aufgenommen werden, wenn die Zugangsvoraussetzungen nach Abs. 1 Nr. 1 spätestens bis zum Ende der ersten Vorlesungswoche nach Aufnahme des Studiums nachgewiesen werden. <sup>2</sup>Über die Aufnahme vor dem Erwerb einer der Voraussetzungen nach Abs. 1 Nr. 1 entscheidet die Prüfungskommission. <sup>3</sup>Werden die Nachweise nach Abs. 1 Nr. 1 in von dem oder der Studierenden zu vertretender Weise nicht innerhalb der Frist nach Satz 1 erbracht, ist er oder sie aus dem Masterstudiengang zu exmatrikulieren. <sup>4</sup>Andernfalls gewährt die Prüfungskommission auf Antrag eine angemessene Nachfrist.

## **§ 4**

### **Dauer und Gliederung des Masterstudiums**

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Prüfungszeit und der Anfertigung der Masterarbeit vier Semester.

(2) Das Studium kann zum Winter- und Sommersemester aufgenommen werden.

(3) <sup>1</sup>Das Masterstudium hat einen Umfang von mindestens 120 ECTS-Credits, einschließlich 20 ECTS-Credits für die Masterarbeit und 4 ECTS-Credits für die Projektarbeit. <sup>2</sup>Der Umfang der für die Erlangung des Mastergrades erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 96 ECTS-Credits. <sup>3</sup>Davon sollen mindestens 30 ECTS-Credits im Ausland erbracht werden.

(4) <sup>1</sup>Das Lehrangebot ist in Module untergliedert, denen entsprechend ECTS-Credits zugeordnet sind. <sup>2</sup>Ein Modul im Sinne dieser Prüfungsordnung zeichnet eine einzelne oder einen Verbund von thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen aus. <sup>3</sup>Module können sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen (wie z. B. Vorlesungen, Übungen, Praktika u. ä.) zusammensetzen. <sup>4</sup>Ein Modul kann Inhalte eines einzelnen Semesters oder eines Studienjahres umfassen, sich aber auch über mehrere Semester erstrecken. <sup>5</sup>Ein Modul besteht aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen. <sup>6</sup>Für die Prüfungsleistungen gelten die Regelungen der §§

10, 14 und 15. <sup>7</sup>Nähere Einzelheiten ergeben sich aus den Besonderen Bestimmungen des II. Abschnitts.

(5) Die Studien- und Prüfungsleistungen sind studienbegleitend zu erbringen.

(6) <sup>1</sup>Der Studiengang setzt sich aus den unter Satz 4 Nrn. 1 bis 4 aufgezählten vier Modulgruppen sowie der Masterarbeit nach § 19 zusammen. <sup>2</sup>Von den dreizehn in den vier Modulgruppen zu absolvierenden Modulen sind zwölf Prüfungsmodule. <sup>3</sup>Die zeitliche Abfolge der einzelnen Modulprüfungen ist in der Regel nicht festgelegt.

<sup>4</sup>Die Modulgruppen setzen sich wie folgt zusammen:

#### 1. Modulgruppe A: Kernmodule

Die Modulgruppe A besteht aus einem theoretisch-methodischen und einem anwendungsbezogen-praktischen Kernmodul. Das theoretisch-methodische Kernmodul ist ein Prüfungsmodul und vermittelt Kenntnisse in Interkultureller Kommunikation und Kulturvergleich sowie in Wirtschaftskommunikation. Das anwendungsbezogen-praktische Kernmodul ist kein Prüfungsmodul. In dem anwendungsbezogen-praktischen Kernmodul ist eine mindestens zweimonatige Projektarbeit durchzuführen, durch die eine Vertiefung der in diesem Modul zu erwerbenden Kenntnisse erreicht werden soll. Die Projektarbeit wird von einem Prüfer oder einer Prüferin nach § 7 Abs. 2 betreut. Sie ist außeruniversitär und von den Studierenden selbständig durchzuführen und soll sich auf ein kulturwirtschaftliches Projekt beziehen. Über die Ergebnisse der Projektarbeit ist ein schriftlicher Bericht anzufertigen. Die Modulgruppe A ist vollständig zu absolvieren.

#### 2. Modulgruppe B: Schwerpunktmodule Kulturraumstudien

Die kulturwissenschaftliche Modulgruppe vermittelt den Studierenden in einem von ihnen gewählten Kulturraum vertieftes Wissen in den Teilgebieten: „Kulturwissenschaft“, „Literaturwissenschaft“, „Sprachwissenschaft“, „Geschichte“, „Geographie“, „Politikwissenschaft“, „Soziologie“, „Kunstgeschichte / Visual Culture“, „Interkulturelle Kommunikation“, „Kommunikationswissenschaft“ und „Medienwissenschaft“. Der oder die Studierende wählt einen der folgenden Kulturräume:

Angloamerikanischer Kulturraum  
 Französischsprachiger Kulturraum  
 Iberoromanischer Kulturraum  
 Italienischer Kulturraum  
 Ostmitteleuropäischer Kulturraum  
 Südostasiatischer Kulturraum  
 Deutschsprachiger Kulturraum.

In der Modulgruppe B sind drei Prüfungsmodule in Form von je einem Hauptseminar bzw. einer Wissenschaftlichen Übung für Fortgeschrittene erfolgreich zu absolvieren, wobei zu beachten ist, dass diese einen Bezug zum gewählten Kulturraum beinhalten sollen. Es ist möglich, alle drei Hauptseminare bzw. Wissenschaftlichen Übungen für Fortgeschrittene in einem der elf Fächer abzulegen.

#### 3. Modulgruppe C: Schwerpunktmodule Wirtschaftswissenschaften

Die wirtschaftswissenschaftlichen Module vermitteln den Studierenden vertiefte Kenntnisse in ausgewählten Teilgebieten der Betriebswirtschaftslehre. In der Modul-

gruppe C sind sechs Prüfungsmodule in Form von je einer der folgenden Lehrveranstaltungen erfolgreich zu absolvieren: „Marketing Performance Management“, „Produkt- und Innovationsmanagement“, „Internationalisierungsstrategien und Strukturen“, „Unternehmensgrenzen“, „Dienstleistungsmanagement“, „Electronic Commerce“, „Marken- und Kommunikationsmanagement“, „Preismanagement“, „International Corporate Governance“, „Mergers & Acquisitions, Private Equity und Restrukturierungen“, „Markt, Wissen und Internationalisierung“, „Die multinationale Unternehmung“.

#### 4. Modulgruppe D: Fremdsprachen

In der Modulgruppe D sind zwei der folgenden Fremdsprachen zu wählen und mindestens 18 ECTS-Credits in ihnen zu erbringen:

Chinesisch  
 Englisch  
 Französisch  
 Indonesisch  
 Italienisch  
 Polnisch  
 Portugiesisch  
 Russisch  
 Spanisch  
 Thai  
 Tschechisch  
 Vietnamesisch.

Die beiden höchsten abgeschlossenen Module sind Prüfungsmodule.

### **§ 5**

#### **Umfang der Masterprüfung**

Die Masterprüfung setzt sich zusammen aus:

1. den Prüfungsleistungen der Module gemäß § 4 Abs. 6 und §§ 28 ff.;
2. der Masterarbeit gemäß § 19.

### **§ 6**

#### **Prüfungskommission**

(1) <sup>1</sup>Für die Organisation und Durchführung der Prüfungsleistungen wird eine Prüfungskommission eingesetzt. <sup>2</sup>Das Zentrale Prüfungssekretariat unterstützt die Prüfungskommission bei der organisatorischen und verwaltungsmäßigen Abwicklung der Prüfungen.

(2) <sup>1</sup>Die Prüfungskommission besteht aus fünf prüfungsberechtigten Mitgliedern der Universität Passau, von denen mindestens drei Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen sein müssen. <sup>2</sup>Der oder die Vorsitzende und der Stellvertreter oder die Stell-

vertreterin werden vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät gewählt. <sup>3</sup>Jeweils ein Mitglied wird auf Vorschlag der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät und des Sprachenzentrums bestellt.

(3) <sup>1</sup>Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. <sup>2</sup>Eine Wiederbestellung ist möglich.

(4) <sup>1</sup>Der Prüfungskommission obliegt die Durchführung des Prüfungsverfahrens, soweit diese Prüfungsordnung dem oder der Vorsitzenden nicht bestimmte Aufgaben und Befugnisse zuweist. <sup>2</sup>Die Prüfungskommission achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. <sup>3</sup>Sie berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt gegebenenfalls Anregungen zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung.

(5) <sup>1</sup>Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung einer mindestens einwöchigen Ladungsfrist geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. <sup>2</sup>Sie beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. <sup>3</sup>Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. <sup>4</sup>Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag.

(6) <sup>1</sup>Der oder die Vorsitzende beruft die Sitzungen der Prüfungskommission ein. <sup>2</sup>Er oder sie ist befugt, anstelle der Prüfungskommission unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. <sup>3</sup>Hiervon hat er oder sie der Prüfungskommission unverzüglich Kenntnis zu geben. <sup>4</sup>Darüber hinaus kann, soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, die Prüfungskommission dem oder der Vorsitzenden die Erledigung von einzelnen Aufgaben widerruflich übertragen.

(7) <sup>1</sup>Bescheide in Prüfungsangelegenheiten, durch die der Kandidat oder die Kandidatin in seinen oder in ihren Rechten beeinträchtigt werden kann, bedürfen der Schriftform; sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. <sup>2</sup>Dem Kandidaten oder der Kandidatin ist vor ablehnenden Entscheidungen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. <sup>3</sup>Gegen nachteilige Bescheide steht unbeschadet der Möglichkeit zur sofortigen Klageerhebung der Rechtsbehelf des Widerspruchs zur Verfügung; er ist an den Präsidenten oder die Präsidentin der Universität zu richten. <sup>4</sup>Dieser oder diese erlässt den Widerspruchsbescheid aufgrund der Entscheidung der Prüfungskommission.

## § 7

### **Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen**

(1) <sup>1</sup>Der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission bestellt zu Beginn jedes Semesters die Prüfer und Prüferinnen sowie die Beisitzer und Beisitzerinnen. <sup>2</sup>In der Modulgruppe C erfolgt die Bestellung der Prüfer oder Prüferinnen sowie der Beisitzer oder Beisitzerinnen im Benehmen mit dem Dekan oder der Dekanin der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät beziehungsweise in der Modulgruppe D mit dem Leiter oder der Leiterin des Sprachenzentrums.



(2) <sup>1</sup>Zum Prüfer oder zur Prüferin können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugten bestellt werden. <sup>2</sup>Zu Beisitzern und Beisitzerinnen können neben Personen, die selbst die Prüfungsberechtigung nach der Hochschulprüferverordnung besitzen, sachkundige Personen bestellt werden, die selbst eine Abschlussprüfung an einer wissenschaftlichen Hochschule oder nach dem Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule eine Staatsprüfung bestanden haben.

(3) <sup>1</sup>Die Bestellung zu Prüfern oder Prüferinnen wird in geeigneter Form bekannt gegeben. <sup>2</sup>Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel des Prüfers oder der Prüferin ist zulässig. <sup>3</sup>Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Hochschule aus, bleibt dessen Prüfungsberechtigung bis zu zwei Jahren erhalten.

## **§ 8**

### **Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht**

(1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung in der Prüfungskommission sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 20 und 21 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

(2) Die Pflicht der Mitglieder der Prüfungskommission, der Prüfer und Prüferinnen, der Prüfungsbeisitzer und -beisitzerinnen sowie sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 3 BayHSchG.

## **§ 9**

### **Anmeldung und Zulassung zur Masterprüfung**

(1) <sup>1</sup>Die Anmeldung zur ersten Prüfung gilt gleichzeitig als Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung. <sup>2</sup>Sie ist schriftlich oder in elektronischer Form bei dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission vorzunehmen.

(2) Voraussetzungen für die Zulassung sind:

1. die Immatrikulation im Masterstudiengang „Kulturwirtschaft / International Cultural and Business Studies“ an der Universität Passau;
2. der Bewerber oder die Bewerberin darf diese oder eine gleichartige Prüfung an der Universität Passau oder einer anderen Hochschule nicht bereits endgültig nicht bestanden haben oder unter Verlust des Prüfungsanspruchs im gleichen oder in einem gleichartigen Studiengang exmatrikuliert worden sein.

(3) Dem Antrag auf Zulassung sind gegebenenfalls Nachweise beizufügen, sofern das Vorhandensein der Zulassungsvoraussetzungen der Universität nicht bekannt ist.

(4) <sup>1</sup>Die Entscheidung über die Zulassung trifft der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission. <sup>2</sup>Die Zulassung wird versagt, wenn der Kandidat oder die Kandidatin nicht alle der in Abs. 2 aufgezählten Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

## **§ 10**

### **Studienleistungen, Prüfungen und Prüfungsfristen**

(1) Die Studien- und Prüfungsleistungen in den einzelnen Modulen werden studienbegleitend während des Semesters, in dem die jeweilige Lehrveranstaltung besucht wird, erbracht.

(2) <sup>1</sup>Der Erwerb der ECTS-Credits in den einzelnen Modulen erfolgt durch die erfolgreiche Erbringung sämtlicher für das Modul vorgesehenen Studien- oder Prüfungsleistungen, für die gleichzeitig Noten nach § 20 vergeben werden. <sup>2</sup>Ausnahmen von Satz 1 ergeben sich aus den Regelungen zu den einzelnen Modulen im II. Abschnitt.

(3) <sup>1</sup>Als Prüfungsleistungen können schriftliche und/oder mündliche Leistungen festgelegt werden. <sup>2</sup>Schriftliche Leistungen sind neben Klausuren, die auch im Multiple-Choice-Verfahren gestellt werden dürfen, Projektberichte, Seminar- und Hausarbeiten, Protokolle, zeichnerische und gestalterische Entwürfe, erstellte Software, Poster und Arbeitsberichte. <sup>3</sup>Mündliche Leistungen sind neben mündlichen Prüfungen Referate, Präsentationen oder Fachbeiträge. <sup>4</sup>Bei einer in Form von Gruppenarbeit erbrachten Leistung muss der Beitrag des oder der einzelnen Studierenden deutlich erkennbar und bewertbar sein. <sup>5</sup>Mündliche Prüfungen dauern mindestens 15 und höchstens 60 Minuten je Kandidat oder Kandidatin. <sup>6</sup>Sie können als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt werden. <sup>7</sup>Schriftliche Prüfungen dauern mindestens 45 und höchstens 180 Minuten. <sup>8</sup>Bei Seminar- und Hausarbeiten beträgt die Bearbeitungszeit höchstens sechs Wochen, § 19 Abs. 7 Sätze 2 und 5 bis 7 und Abs. 8 Satz 2 gelten entsprechend. <sup>9</sup>Art und Dauer der einzelnen Prüfungsleistung ergeben sich aus dem von der Prüfungskommission zu verabschiedenden Modulkatalog, wobei die Beschreibung der Module mindestens auch Angaben zu Inhalten und Qualifikationszielen der Module und dem mit dem Modul verbundenen Arbeitsaufwand der Studierenden enthalten soll. <sup>10</sup>Bei Änderungen im Modulkatalog ist der Vertrauensschutz der Studierenden zu gewährleisten. <sup>11</sup>Eine mehrfache Berücksichtigung identischer Studien- oder Prüfungsleistungen innerhalb des Masterstudiengangs ist nicht zulässig. <sup>12</sup>Auf Antrag des oder der Studierenden und mit Zustimmung der Prüfer und Prüferinnen können bei deutschsprachigen Lehrveranstaltungen Prüfungen auch in englischer Sprache abgelegt werden.

(4) <sup>1</sup>Der oder die Studierende hat bis zum Ende des zweiten Semesters mindestens 15 ECTS-Credits erfolgreich zu erbringen (Grundlagen- und Orientierungsprüfung gemäß Art. 61 Abs. 3 Satz 2 Nr. 5 BayHSchG). <sup>2</sup>Andernfalls ist er oder sie unter Verlust des Prüfungsanspruchs zu exmatrikulieren. <sup>3</sup>Ist die Versäumnis der Frist nach Satz 1 von dem oder der Studierenden nicht zu vertreten, gewährt der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission eine angemessene Nachfrist.

(5) <sup>1</sup>Sämtliche für das Bestehen der Prüfung nach § 21 Abs. 1 notwendigen Prüfungsleistungen sollen bis zum Ende des vierten Semesters erworben werden. <sup>2</sup>Hat ein Studierender oder eine Studierende aus Gründen, die er oder sie zu vertreten hat, sämtliche für das Bestehen der Prüfung nach § 21 Abs. 1 notwendigen Prü-

fungsleistungen nicht bis spätestens zum Ende des sechsten Semesters erworben, gelten die bis dahin noch nicht erbrachten Prüfungsleistungen als erstmals nicht bestanden. <sup>3</sup>Sind die Gründe für die Nichteinhaltung der Frist nach Satz 2 von dem oder der Studierenden nicht zu vertreten, so gewährt der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission auf schriftlichen Antrag eine Nachfrist. <sup>4</sup>Der Antrag muss unverzüglich nach Eintreten dieser Gründe gestellt werden.

(6) Nach § 12 angerechnete Studienzeiten sind auf die Fristen anzurechnen.

## **§ 11 Punktekontensystem**

(1) <sup>1</sup>Jeder Modulleistung werden die im II. Abschnitt jeweils aufgeführten ECTS-Credits zugeordnet. <sup>2</sup>Diese sind ein Maß für den Arbeitsaufwand, der für die Studierenden mit der Erbringung dieser Modulleistung verbunden ist. <sup>3</sup>Die ECTS-Credits werden dem Leistungspunktekonto des Kandidaten oder der Kandidatin gutgeschrieben, wenn die entsprechende Modulleistung mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet und das Modul insgesamt bestanden worden ist.

(2) <sup>1</sup>Zu Beginn des Studiums wird für jeden Kandidaten oder jede Kandidatin von der Prüfungskommission ein Leistungspunktekonto eingerichtet. <sup>2</sup>Ein elektronisches Leistungspunktekonto ist zulässig.

(3) Auf Anfrage erhält der oder die Studierende Auskunft über den Stand seiner oder ihrer ECTS-Credits, sofern er oder sie sich nicht selbst mittels elektronischer Abfrage über den Stand des Leistungspunktekontos informieren kann.

(4) Ein Prüfer oder eine Prüferin darf in das Konto eines oder einer Studierenden nur mit dessen oder deren Zustimmung Einblick nehmen.

## **§ 12 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) <sup>1</sup>Der Nachweis von in dieser Ordnung vorgesehenen Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen wird in der Regel auch durch entsprechende Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, durch die erfolgreiche Teilnahme an einer entsprechenden Fernstudieneinheit oder durch die Teilnahme an Lehrangeboten der Virtuellen Hochschule Bayern erbracht, es sei denn, dass diese nicht gleichwertig sind. <sup>2</sup>Satz 1 findet entsprechend Anwendung auf Studienzeiten und Studien- sowie Prüfungsleistungen, die in einem anderen als dem in dieser Studien- und Prüfungsordnung geregelten Studiengang an der Universität Passau erbracht wurden.

(2) <sup>1</sup>Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer ausländischen Hochschule erbracht wurden, werden in der Regel anerkannt, außer sie sind nicht gleichwertig. <sup>2</sup>Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenz-

vereinbarungen maßgebend. <sup>3</sup>Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission im Einvernehmen mit den zuständigen Fachvertretern oder Fachvertreterinnen. <sup>4</sup>Bei Zweifel an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden.

(3) Als Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden Ausbildungszeiten, Ausbildungsleistungen und Prüfungsleistungen von Bewerbern und Bewerberinnen, die eine Ausbildung an Fachakademien für Fremdsprachenberufe mit mindestens der Note „gut“ bestanden haben und die Hochschulzugangsberechtigung besitzen, angerechnet, soweit fachliche Gleichwertigkeit vorliegt.

(4) <sup>1</sup>Die Anerkennung einzelner Studien- und Prüfungsleistungen nach den vorstehenden Absätzen kann nur in Höhe von maximal 60 ECTS-Credits erfolgen. <sup>2</sup>Die Anerkennung der Masterarbeit ist mit Ausnahme der in § 19 Abs. 5 geregelten Fälle ausgeschlossen.

(5) <sup>1</sup>Ein Antrag auf Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen ist spätestens bei der Meldung nach § 9 Abs. 1 schriftlich unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen an das Zentrale Prüfungssekretariat zu richten. <sup>2</sup>Die Entscheidung trifft der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission im Einvernehmen mit den zuständigen Fachvertretern und Fachvertreterinnen.

(6) <sup>1</sup>Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit erforderlich nach Umrechnung in das Notensystem der Universität Passau – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. <sup>2</sup>Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. <sup>3</sup>Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

### **§ 13**

#### **Schutzbestimmungen und Fristberechnung**

<sup>1</sup>Die Schutzbestimmungen der §§ 3, 4, 6 und 8 MuSchG finden auf das Studium entsprechend Anwendung. <sup>2</sup>Die darin enthaltenen Schutzfristen sind bei der Berechnung sämtlicher Fristen nach dieser Studien- und Prüfungsordnung zu berücksichtigen. <sup>3</sup>Das Gleiche gilt für die Fristen des Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (Bundeserziehungsgeldgesetz – BErzGG) beziehungsweise des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) in der jeweils geltenden Fassung im Hinblick auf die Regelungen zur Elternzeit.

### **§ 14**

#### **Schriftliche Leistungsüberprüfung im Antwort-Wahl-Verfahren**

(1) <sup>1</sup>Bei der schriftlichen Leistungsüberprüfung im Antwort-Wahl-Verfahren hat der oder die Studierende unter Aufsicht gestellte Aufgaben zu lösen. <sup>2</sup>Er oder sie hat dabei anzugeben, welche der mit den Aufgaben vorgelegten mehreren Aussagen er oder sie für allein zutreffend hält oder ob er oder sie eine vorgegebene Aussage oder Frage als richtig oder falsch ansieht (Multiple Choice). <sup>3</sup>Bei Multiple Choice-Fragen wird eine richtige Antwort mit einem Punkt, eine falsche Antwort mit null Punkten be-

wertet. <sup>4</sup>Der Leiter oder die Leiterin der Lehrveranstaltung stellt die Prüfungsaufgaben, soweit es sich um Studienleistungen handelt. <sup>5</sup>Prüfungsaufgaben, die Bestandteil eines Prüfungsmoduls sind, sind von einem nach § 7 Abs. 1 bestellten Prüfer oder einer Prüferin zu erstellen.

(2) <sup>1</sup>Stellt sich bei der Auswertung der Klausur heraus, dass bei einzelnen Prüfungsaufgaben zuverlässige Ergebnisse nicht möglich sind, so vermindert sich die Bezugsgröße der Bestehensgrenze (die maximale Anzahl der Punkte) um die maximale Punktzahl dieser Frage. <sup>2</sup>Bei der Bewertung der schriftlichen Leistungsüberprüfung nach Abs. 3 ist von der korrigierten Bezugsgröße auszugehen. <sup>4</sup>Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines oder einer Studierenden auswirken.

(3) <sup>1</sup>Die Leistungsüberprüfung ist bestanden, wenn der oder die Studierende mindestens 65 Prozent der maximalen Punktzahl erreicht hat oder wenn die Zahl der zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Studierenden unterschreitet, die in den letzten beiden Terminen vor dem jeweiligen Prüfungstermin erstmals an der Klausur teilgenommen haben. <sup>2</sup>Hat der oder die Studierende die für das Bestehen der Prüfung nach Satz 1 erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note

|                           |                                                   |
|---------------------------|---------------------------------------------------|
| 1,0 („sehr gut“)          | bei mindestens 96,5 Prozent,                      |
| 1,3 („sehr gut“)          | bei mindestens 93, aber weniger als 96,5 Prozent, |
| 1,7 („gut“)               | bei mindestens 89,5, aber weniger als 93 Prozent, |
| 2,0 („gut“)               | bei mindestens 86, aber weniger als 89,5 Prozent, |
| 2,3 („gut“)               | bei mindestens 82,5, aber weniger als 86 Prozent, |
| 2,7 („befriedigend“)      | bei mindestens 79, aber weniger als 82,5 Prozent, |
| 3,0 („befriedigend“)      | bei mindestens 75,5, aber weniger als 79 Prozent, |
| 3,3 („befriedigend“)      | bei mindestens 72, aber weniger als 75,5 Prozent, |
| 3,7 („ausreichend“)       | bei mindestens 68,5, aber weniger als 72 Prozent, |
| 4,0 („ausreichend“)       | bei mindestens 65, aber weniger als 68,5 Prozent, |
| 4,3 („nicht ausreichend“) | bei mindestens 61,5, aber weniger als 65 Prozent, |
| 4,7 („nicht ausreichend“) | bei mindestens 58, aber weniger als 61,5 Prozent, |
| 5,0 („nicht ausreichend“) | bei weniger als 58 Prozent                        |

der gestellten Prüfungsfragen.

(4) <sup>1</sup>Das Ergebnis der Prüfung wird von dem Prüfer oder der Prüferin festgestellt und dem oder der Studierenden mitgeteilt. <sup>2</sup>Dabei sind anzugeben:

1. die Prüfungsnoten,
2. die Bestehensgrenze,
3. die Zahl der gestellten und die Zahl der von dem Prüfungsteilnehmer oder der Prüfungsteilnehmerin beantworteten Aufgaben insgesamt,
4. die durchschnittliche Prüfungsleistung der in Abs. 3 Satz 1 als Bezugsgröße genannten Studierenden.

<sup>3</sup>Die Mitteilung nach Sätzen 1 und 2 kann per Aushang oder auf elektronischem Weg erfolgen.

**§ 15****Durchführung der Prüfungen**

(1) <sup>1</sup>Prüfungsgegenstand der einzelnen studienbegleitenden Teilprüfungen ist jeweils der Inhalt der zugehörigen Lehrveranstaltungen. <sup>2</sup>Die zulässigen Hilfsmittel werden von den jeweiligen Prüfern und Prüferinnen festgelegt und bekannt gegeben.

(2) <sup>1</sup>Schriftliche Prüfungsleistungen sind von mindestens einem Prüfer oder einer Prüferin zu bewerten; Prüfungsleistungen, die als nicht bestanden bewertet werden sollen, sind von zwei Prüfern oder Prüferinnen zu bewerten. <sup>2</sup>In diesem Fall errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der beiden Prüferbewertungen, wobei eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt und alle weiteren Stellen ohne Rundung gestrichen werden. <sup>3</sup>Mündliche Prüfungen sind mindestens von einem Prüfer oder einer Prüferin in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers oder einer sachkundigen Beisitzerin abzunehmen.

(3) <sup>1</sup>Für die jeweilige Prüfungsleistung wird von dem Prüfer oder der Prüferin eine Note nach § 20 Abs. 1 festgelegt. <sup>2</sup>Der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission teilt den Kandidaten oder Kandidatinnen das Prüfungsergebnis im Anschluss an die Notenfestsetzung mit, sofern es sich nicht um eine Leistung handelt, über deren Bewertung sich der Kandidat oder die Kandidatin durch die elektronische Abfrage seines oder ihres Leistungspunktekontos selbst informieren kann.

(4) <sup>1</sup>Lautet die Note mindestens „ausreichend“ (4,0), ist die entsprechende Prüfungsleistung erfolgreich erbracht, und der Kandidat oder die Kandidatin erhält die dafür nach §§ 28 ff. vorgesehenen ECTS-Credits nach Bestehen des Moduls auf seinem oder ihrem Leistungspunktekonto gutgeschrieben. <sup>2</sup>Ein Modul ist bestanden, wenn alle zum Modul gehörigen Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.

(5) <sup>1</sup>Die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen ist schriftlich zu begründen. <sup>2</sup>Mündliche Prüfungen sind in ihrem wesentlichen Verlauf zu dokumentieren und ihre Bewertung zu begründen.

**§ 16****Wiederholung der Prüfung**

(1) <sup>1</sup>Jede mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistung kann einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>Die erste Wiederholung muss innerhalb von sechs Monaten nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses abgelegt werden, sofern nicht dem Kandidaten oder der Kandidatin wegen besonderer, von ihm oder ihr nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird. <sup>3</sup>Wird die entsprechende Lehrveranstaltung lediglich im Jahresrhythmus angeboten, verlängert sich die Frist auf zwölf Monate, wenn nicht vorher eine Wiederholungsprüfung angeboten und dem Kandidaten oder der Kandidatin nicht wegen besonderer, von ihm oder ihr nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird. <sup>4</sup>Die Frist zur Ablegung der Wiederholungsprüfung wird durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen. <sup>5</sup>Überschreitet der Kandidat oder die Kandidatin aus Gründen, die er oder sie zu vertreten hat, die Meldefrist zur Wiederholung der Prüfung oder legt er oder sie die Wiederholungsprüfung, zu der er oder sie sich gemeldet hat, nicht ab, gilt die Prüfungsleistung als endgültig nicht be-

standen. <sup>6</sup>Bei nicht bestandenen Prüfungsleistungen in der Modulgruppe B kann das Wahlrecht neu ausgeübt werden.

(2) <sup>1</sup>Eine zweite Wiederholung von mit „nicht ausreichend“ bewerteten Prüfungsleistungen ist nur zulässig, wenn nach der ersten Wiederholungsprüfung mindestens vier der gemäß § 21 Abs. 1 i. V. m. § 4 Abs. 6 zum Bestehen der Masterprüfung notwendigen zwölf Prüfungsmodule mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden. <sup>2</sup>Die zweite Wiederholung hat grundsätzlich innerhalb von sechs Monaten nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses der Wiederholungsprüfung zu erfolgen. <sup>3</sup>Im Übrigen gelten Abs. 1 Sätze 3 bis 6 entsprechend.

(3) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht möglich.

## § 17

### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Prüfungsmängel**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der oder die Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er oder sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) <sup>1</sup>Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>2</sup>Bei Krankheit des Kandidaten oder der Kandidatin ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das grundsätzlich auf einer Untersuchung beruhen muss, die vor dem Tag oder am Tag der geltend gemachten Prüfungsunfähigkeit erfolgt ist. <sup>3</sup>Der notwendige Inhalt eines solchen Attestes wird von dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission durch Aushang bekannt gegeben. <sup>4</sup>In begründeten Zweifelsfällen kann der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission zusätzlich ein amtsärztliches Attest verlangen. <sup>5</sup>Erkennt er oder sie die Gründe an, sind die ausstehenden Prüfungsleistungen zum nächstmöglichen Termin zu erbringen. <sup>6</sup>Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) <sup>1</sup>Versucht der Kandidat oder die Kandidatin, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. <sup>2</sup>Kandidaten und Kandidatinnen, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweiligen Prüfern und Prüferinnen oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(4) Die Entscheidung, ob ein Kandidat oder eine Kandidatin von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen wird, trifft der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission.

(5) <sup>1</sup>Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Kandidaten oder einer Kandidatin oder von Amts wegen anzuordnen, dass von bestimmten oder von allen Kandidaten und Kandidatinnen die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt wer-

den. <sup>2</sup>Die Entscheidung über die Mängelrüge und ihre Konsequenzen fällt die Prüfungskommission.

(6) Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich bei dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission oder bei dem Prüfer oder der Prüferin geltend gemacht werden.

(7) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 5 nicht mehr getroffen werden.

## **§ 18**

### **Besondere Regelungen für Studierende mit Behinderung**

(1) <sup>1</sup>Auf die besondere Lage Studierender mit Behinderung ist zur Wahrung der Chancengleichheit in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. <sup>2</sup>Insbesondere ist Studierenden mit Behinderung, wenn die Art der Behinderung es rechtfertigt, eine Verlängerung der Bearbeitungszeit für schriftliche Prüfungsteile um bis zu einem Viertel zu gewähren. <sup>3</sup>Macht der oder die Studierende durch ärztliches Attest glaubhaft, dass er oder sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die schriftliche Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen.

(2) <sup>1</sup>Prüfungsvergünstigungen gemäß Abs. 1 werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. <sup>2</sup>Dem Antrag sind gegebenenfalls geeignete Nachweise beizufügen. <sup>3</sup>Über den Antrag entscheidet der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission.

## **§ 19**

### **Masterarbeit**

(1) <sup>1</sup>In der Masterarbeit soll der Kandidat oder die Kandidatin zeigen, dass er oder sie zu wissenschaftlichem Arbeiten in der Lage ist und wissenschaftliche Methoden selbständig auf eine begrenzte Themenstellung anwenden kann. <sup>2</sup>Die Masterarbeit kann auch als Gruppenarbeit angefertigt werden. <sup>3</sup>Dabei muss der Beitrag jedes einzelnen Kandidaten oder jeder einzelnen Kandidatin deutlich abgrenzbar sein.

(2) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 9 Abs. 2 erfüllt und mindestens 60 ECTS-Credits im Masterstudengang erworben hat.

(3) <sup>1</sup>Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist schriftlich bei dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission einzureichen. <sup>2</sup>Im Übrigen gelten für das Zulassungsverfahren § 9 Abs. 3 und 4 entsprechend.

(4) <sup>1</sup>Die Masterarbeit ist in der Modulgruppe B zu fertigen. <sup>2</sup>Sofern Prüfer und Prüferinnen zur Verfügung stehen, kann sie auch in der Modulgruppe C verfasst werden.



(5) <sup>1</sup>Die Masterarbeit kann mit Zustimmung der Prüfungskommission an einer ausländischen Partnerhochschule der Universität Passau gefertigt und von dieser bewertet werden. <sup>2</sup>§ 12 Abs. 2 findet entsprechend Anwendung.

(6) <sup>1</sup>Die Zulassung zur Masterarbeit und der oder die mit der Themenstellung und Betreuung beauftragte Prüfer oder Prüferin werden dem Kandidaten oder der Kandidatin von dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission schriftlich mitgeteilt. <sup>2</sup>Das Thema der Masterarbeit wird von dem Prüfer oder der Prüferin festgelegt. <sup>3</sup>Das Thema ist sodann schriftlich an den Prüfungskandidaten oder die Prüfungskandidatin auszugeben. <sup>4</sup>Der Ausgabetag und die genaue Themenstellung sind aktenkundig zu machen.

(7) <sup>1</sup>Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Masterarbeit darf vier Monate nicht überschreiten. <sup>2</sup>Das Thema der Arbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. <sup>3</sup>Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal, und nur aus schwerwiegenden Gründen mit Einwilligung des oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission innerhalb eines Monats nach der Zuteilung zurückgegeben werden. <sup>4</sup>In diesem Fall erhält der Kandidat oder die Kandidatin unverzüglich ein neues Thema. <sup>5</sup>In begründeten Ausnahmefällen kann der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission auf Antrag des Kandidaten oder der Kandidatin nach Anhörung des Betreuers oder der Betreuerin die Abgabefrist um höchstens vier Wochen verlängern. <sup>6</sup>Weist der Kandidat oder die Kandidatin durch ärztliches Attest nach, dass er oder sie durch Krankheit an der Bearbeitung verhindert ist, ruht die Bearbeitungsfrist. <sup>7</sup>Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(8) <sup>1</sup>Die Masterarbeit ist in deutscher Sprache oder in einer der in der Modulgruppe D wählbaren Sprachen (vgl. § 31), sofern der Prüfer oder die Prüferin dem zugestimmt hat, abzufassen. <sup>2</sup>Sie enthält am Ende eine Erklärung des Verfassers oder der Verfasserin, dass er oder sie die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(9) <sup>1</sup>Die Masterarbeit soll in der Regel etwa 40 Seiten nicht überschreiten. <sup>2</sup>Die Arbeit ist in zwei gebundenen Exemplaren fristgemäß bei dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission einzureichen. <sup>3</sup>Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen.

(10) <sup>1</sup>Der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission reicht die Arbeit an den Prüfer oder die Prüferin weiter. <sup>2</sup>Wird die Arbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, bestimmt der oder die Vorsitzende einen weiteren Gutachter oder eine weitere Gutachterin aus dem Kreis der Prüfer und Prüferinnen nach § 7 Abs. 2. <sup>3</sup>Das beziehungsweise die Gutachten sollen spätestens zwei Monate nach Einreichung der Arbeit vorliegen. <sup>4</sup>Jeder Gutachter oder jede Gutachterin setzt eine der in § 20 Abs. 1 aufgeführten Noten fest. <sup>5</sup>Bei unterschiedlicher Beurteilung werden die Noten gemittelt. <sup>6</sup>Bei der Ermittlung wird gemäß § 20 Abs. 2 Satz 3 eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(11) Für eine bestandene Masterarbeit werden 20 ECTS-Credits vergeben.

(12) <sup>1</sup>Eine Bewertung der Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ teilt der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission dem Kandidaten oder der Kandidatin schriftlich mit. <sup>2</sup>Die Masterarbeit kann einmal mit neuem Thema wiederholt werden. <sup>3</sup>Sie muss

spätestens innerhalb von drei Monaten nach dem Bescheid über das Ergebnis erneut angemeldet werden. <sup>4</sup>Die Rückgabe des Themas ist bei der Wiederholung der Masterarbeit nicht möglich. <sup>5</sup>Wird die Masterarbeit auch in der Wiederholung nicht bestanden, so ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden.

## § 20

### Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Bewertungen für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern und Prüferinnen mit folgenden Noten und Prädikaten festgesetzt:

|               |                     |                                                                                  |
|---------------|---------------------|----------------------------------------------------------------------------------|
| 1,0; 1,3      | = sehr gut          | eine hervorragende Leistung;                                                     |
| 1,7; 2,0; 2,3 | = gut               | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;    |
| 2,7; 3,0; 3,3 | = befriedigend      | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;                  |
| 3,7; 4,0      | = ausreichend       | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;             |
| 4,3; 4,7; 5,0 | = nicht ausreichend | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

(2) <sup>1</sup>Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, wird jede Prüfungsleistung gesondert benotet. <sup>2</sup>Die Note des Moduls errechnet sich aus dem nach ECTS-Credits gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungen. <sup>3</sup>Bei der Ermittlung wird eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. <sup>4</sup>Das einzelne Modul ist bestanden, wenn alle zum Modul gehörigen Prüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

<sup>5</sup>Die Note lautet:

|                             |             |                      |
|-----------------------------|-------------|----------------------|
| bei einem Durchschnitt bis  | 1,5         | = sehr gut;          |
| bei einem Durchschnitt über | 1,5 bis 2,5 | = gut;               |
| bei einem Durchschnitt über | 2,5 bis 3,5 | = befriedigend;      |
| bei einem Durchschnitt über | 3,5 bis 4,0 | = ausreichend;       |
| bei einem Durchschnitt über | 4,0         | = nicht ausreichend. |

(3) <sup>1</sup>Aus den Noten der Prüfungsmodule einer Modulgruppe wird eine nach den ECTS-Credits gewichtete Durchschnittsnote für die jeweilige Modulgruppe gebildet. <sup>2</sup>Aus den Durchschnittsnoten der vier Modulgruppen und der Note der Masterarbeit wird eine Gesamtnote ermittelt, die sich aus dem nach den ECTS-Credits gewichteten Durchschnitt der in den vier Modulgruppen erzielten Noten und der Note für die Masterarbeit berechnet. <sup>3</sup>Bei der Ermittlung wird eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. <sup>4</sup>Die Gesamtnote lautet:

|                             |             |                      |
|-----------------------------|-------------|----------------------|
| bei einem Durchschnitt bis  | 1,5         | = sehr gut;          |
| bei einem Durchschnitt über | 1,5 bis 2,5 | = gut;               |
| bei einem Durchschnitt über | 2,5 bis 3,5 | = befriedigend;      |
| bei einem Durchschnitt über | 3,5 bis 4,0 | = ausreichend;       |
| bei einem Durchschnitt über | 4,0         | = nicht ausreichend. |

## **§ 21**

### **Bestehen der Prüfung und Prüfungsgesamtnote**

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn jedes der zwölf Prüfungsmodule und die Masterarbeit mit mindestens 4,0 benotet und mindestens 120 ECTS-Credits erzielt wurden.

(2) Die Prüfungsgesamtnote errechnet sich nach § 20 Abs. 3.

## **§ 22**

### **Endgültiges Nichtbestehen der Masterprüfung**

Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

1. mindestens ein Prüfungsmodul endgültig nicht bestanden worden ist und/oder
2. die Masterarbeit endgültig nicht bestanden worden ist.

## **§ 23**

### **Ungültigkeit der Prüfung**

(1) Täuscht der Kandidat oder die Kandidatin bei einer Prüfung und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die Prüfungskommission nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) <sup>1</sup>Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat oder die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. <sup>2</sup>Erwirkt der Kandidat oder die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht, entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem Kandidaten oder der Kandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) <sup>1</sup>Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. <sup>2</sup>Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

**§ 24****Einsicht in die Prüfungsakten**

(1) Dem Kandidaten oder der Kandidatin wird nach Bekanntgabe der Bewertung der Prüfungsleistung auf Antrag Einsicht in seine oder ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) <sup>1</sup>Art. 29 BayVwVfG gilt entsprechend. <sup>2</sup>Der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

**§ 25****Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement**

(1) <sup>1</sup>Über das Bestehen der gewählten Prüfungsmodule und der Masterarbeit ist auf Antrag und gegen Vorlage der Nachweise über die erfolgreiche Ablegung sämtlicher zum Bestehen der Masterprüfung nach § 21 Abs. 1 erforderlicher Prüfungsmodule und der Masterarbeit sowie den Erwerb von mindestens 120 ECTS-Credits ein Zeugnis auszustellen, das die in den einzelnen Modulen erzielten Noten sowie die Note der Masterarbeit enthält. <sup>2</sup>Das Zeugnis ist von dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterzeichnen. <sup>3</sup>Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(2) Bei endgültigem Nichtbestehen der Prüfung wird dem oder der Studierenden auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen sowie deren Noten enthält und die erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

(3) <sup>1</sup>Neben dem Zeugnis wird eine Urkunde ausgehändigt, die die Gesamtnote der Masterprüfung und das Thema der Masterarbeit enthält und die Verleihung des akademischen Grades „Master of Arts“ (M.A) gemäß § 2 beurkundet. <sup>2</sup>Die Urkunde wird von dem Dekan oder der Dekanin der Philosophischen Fakultät und von dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission unterzeichnet und mit dem Universitäts-siegel versehen. <sup>3</sup>Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend. <sup>4</sup>Mit der Aushändigung der Urkunde erhält der Kandidat oder die Kandidatin die Befugnis, den akademischen Grad zu führen.

(4) <sup>1</sup>Zusätzlich erhält der oder die Studierende ein englischsprachiges Diploma Supplement mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. <sup>2</sup>In dieses werden alle absolvierten Module mit ihren Prüfungsleistungen einschließlich der dafür vergebenen ECTS-Credits und Prüfungsnoten aufgenommen. <sup>3</sup>Das Diploma Supplement wird von dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission unterzeichnet.

**§ 26****Zusatzqualifikationen**

<sup>1</sup>Auf Antrag kann die Prüfungskommission dem Kandidaten oder der Kandidatin gestatten, neben den vorgeschriebenen zusätzliche Prüfungsleistungen in weiteren Mo-

dulen zu erbringen. <sup>2</sup>Über die erreichten Noten wird ein gesondertes Zeugnis ausgestellt. <sup>3</sup>Die Noten werden bei der Festsetzung der Gesamtnote der Masterprüfung nicht mit einbezogen.

## II. Abschnitt: Besondere Bestimmungen zu den einzelnen Modulen

### § 27 Begriffsbestimmungen

In den besonderen Bestimmungen des II. Abschnitts werden folgende Abkürzungen verwendet:

|              |   |                                                          |
|--------------|---|----------------------------------------------------------|
| ECTS-Credits | = | Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System |
| HS           | = | Hauptseminar                                             |
| SWS          | = | Semesterwochenstunden                                    |
| V            | = | Vorlesung                                                |
| WÜ           | = | Wissenschaftliche Übung                                  |
| WÜF          | = | Wissenschaftliche Übung für Fortgeschrittene             |

### § 28 Modulgruppe A: Kernmodule

(1) <sup>1</sup>Die Modulgruppe A besteht aus dem theoretisch-methodischen Kernmodul und dem anwendungsbezogen-praktischen Kernmodul. <sup>2</sup>Sie ist vollständig zu absolvieren.

(2) Das theoretisch-methodische Kernmodul ist ein Prüfungsmodul und setzt sich wie folgt zusammen:

|                                                            | <b>SWS</b> | <b>Credits</b> |
|------------------------------------------------------------|------------|----------------|
| V und WÜ Interkulturelle Kommunikation und Kulturvergleich | 4          | 10             |
| V Wirtschaftskommunikation                                 | 2          | 5              |
| <hr/>                                                      |            |                |
| <b>Gesamt: 1 Prüfungsmodul</b>                             | <b>6</b>   | <b>15</b>      |

(3) Das anwendungsbezogen-praktische Kernmodul ist kein Prüfungsmodul und setzt sich wie folgt zusammen:

|                                                                                                                                 | <b>Credits</b> |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------|
| Projektarbeit (mindestens zwei Monate)                                                                                          |                |
| Zwei Kompaktseminare                                                                                                            |                |
| Eine Veranstaltung zu Schlüsselqualifikationen aus dem Angebot des Zentrums für Schlüsselqualifikationen der Universität Passau |                |
| <hr/>                                                                                                                           |                |
| <b>Gesamt: 1 Modul</b>                                                                                                          | <b>7</b>       |

## § 29

**Modulgruppe B: Schwerpunktmodule Kulturraumstudien**

(1) <sup>1</sup>Es sind drei Hauptseminare bzw. Wissenschaftliche Übungen für Fortgeschrittene aus elf Teilgebieten zu wählen, wobei jede Lehrveranstaltung je ein Prüfungsmodul darstellt. <sup>2</sup>Es ist auch möglich, alle Prüfungsmodule in einem Teilgebiet zu erbringen. <sup>3</sup>Dabei ist zu beachten, dass die Hauptseminare bzw. Wissenschaftlichen Übungen für Fortgeschrittene einen Bezug zum gewählten Kulturraum aufweisen.

(2) Die drei Prüfungsmodule in den Kulturraumstudien können in den folgenden Teilgebieten erbracht werden:

|                                         | <b>SWS</b> | <b>Credits</b> |
|-----------------------------------------|------------|----------------|
| HS/WÜF Kulturwissenschaft               | 2          | 10             |
| HS/WÜF Literaturwissenschaft            | 2          | 10             |
| HS/WÜF Sprachwissenschaft               | 2          | 10             |
| HS/WÜF Geschichte                       | 2          | 10             |
| HS/WÜF Geographie                       | 2          | 10             |
| HS/WÜF Politikwissenschaft              | 2          | 10             |
| HS/WÜF Soziologie                       | 2          | 10             |
| HS/WÜF Kunstgeschichte / Visual Culture | 2          | 10             |
| HS/WÜF Interkulturelle Kommunikation    | 2          | 10             |
| HS/WÜF Kommunikationswissenschaft       | 2          | 10             |
| HS/WÜF Medienwissenschaft               | 2          | 10             |
| <hr/>                                   |            |                |
| <b>Gesamt: 3 Prüfungsmodule</b>         | <b>6</b>   | <b>30</b>      |

## § 30

**Modulgruppe C: Schwerpunktmodule Wirtschaftswissenschaften**

In der Modulgruppe C sind sechs der folgenden Prüfungsmodule erfolgreich zu absolvieren:

|                                                                 | <b>SWS</b> | <b>Credits</b> |
|-----------------------------------------------------------------|------------|----------------|
| V Marketing Performance Management                              | 2          | 5              |
| V Produkt- und Innovationsmanagement                            | 2          | 5              |
| V Internationalisierungsstrategien und Strukturen               | 2          | 5              |
| V Unternehmensgrenzen                                           | 2          | 5              |
| V Dienstleistungsmanagement                                     | 2          | 5              |
| V Electronic Commerce                                           | 2          | 5              |
| V Marken- und Kommunikationsmanagement                          | 2          | 5              |
| V Preismanagement                                               | 2          | 5              |
| V International Corporate Governance                            | 2          | 5              |
| V Mergers & Acquisitions, Private Equity und Restrukturierungen | 2          | 5              |
| V Markt, Wissen und Internationalisierung                       | 2          | 5              |
| V Die multinationale Unternehmung                               | 2          | 5              |
| <hr/>                                                           |            |                |
| <b>Gesamt: 6 Prüfungsmodule</b>                                 | <b>12</b>  | <b>30</b>      |

### § 31

#### Modulgruppe D: Fremdsprachen

(1) <sup>1</sup>Zwei der folgenden Sprachen sind zu wählen:

Chinesisch  
 Englisch  
 Französisch  
 Indonesisch  
 Italienisch  
 Polnisch  
 Portugiesisch  
 Russisch  
 Spanisch  
 Thai  
 Tschechisch  
 Vietnamesisch.

<sup>2</sup>Es sind mindestens 18 ECTS-Credits aus zwei Sprachen zu erwerben. <sup>3</sup>Die Leistungen der nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 nachgewiesenen Sprache können nicht gleichzeitig als Prüfungsleistung in der Modulgruppe D anerkannt werden. <sup>4</sup>Prüfungsmodul ist das Modul der jeweils höchsten erreichten Stufe. <sup>5</sup>In Französisch und Spanisch kann Modul 1 nicht Prüfungsmodul sein. <sup>6</sup>Das Prüfungsmodul muss vollständig gemäß der Tabelle absolviert werden.



(2) In Englisch, Französisch und Spanisch muss ab der Aufbaustufe zwischen den Fachsprachen Wirtschaft und Kulturwissenschaft gewählt werden.

(3) Die Prüfungsleistungen der jeweiligen Module sind im Modulkatalog festgelegt.

(4) Englisch: Fachsprache Wirtschaft

|                |                    | SWS | Credits |
|----------------|--------------------|-----|---------|
| <b>Modul 1</b> | FFA Aufbaustufe 1  | 2   | 3       |
|                | FFA Hauptstufe 1.1 | 2   | 3       |
|                | FFA Hauptstufe 1.2 | 2   | 3       |
| <b>Modul 2</b> | FFA Hauptstufe 2.1 | 2   | 3       |
|                | FFA Hauptstufe 2.2 | 2   | 3       |

(5) Englisch: Fachsprache Kulturwissenschaft

|                |                    | SWS | Credits |
|----------------|--------------------|-----|---------|
| <b>Modul 1</b> | FFA Aufbaustufe 1  | 4   | 6       |
|                | FFA Aufbaustufe 2  | 4   | 6       |
| <b>Modul 2</b> | FFA Hauptstufe 1.1 | 2   | 3       |
|                | FFA Hauptstufe 1.2 | 2   | 3       |
| <b>Modul 2</b> | FFA Hauptstufe 2.1 | 2   | 3       |
|                | FFA Hauptstufe 2.2 | 2   | 3       |

(6) Andere Fremdsprachen

|                |                    | SWS | Credits |
|----------------|--------------------|-----|---------|
| <b>Modul 1</b> | Grundstufe 1.1     | 4   | 6       |
|                | Grundstufe 1.2     | 4   | 6       |
| <b>Modul 2</b> | Grundstufe 2.1     | 4   | 6       |
|                | Grundstufe 2.2     | 4   | 6       |
| <b>Modul 3</b> | FFA Aufbaustufe 1  | 4   | 6       |
|                | FFA Aufbaustufe 2  | 4   | 6       |
| <b>Modul 4</b> | FFA Hauptstufe 1.1 | 2   | 3       |
|                | FFA Hauptstufe 1.2 | 2   | 3       |
| <b>Modul 5</b> | FFA Hauptstufe 2.1 | 2   | 3       |

|  |                    |   |   |
|--|--------------------|---|---|
|  | FFA Hauptstufe 2.2 | 2 | 3 |
|--|--------------------|---|---|

**§ 32**  
**Zeitpunkt des Inkrafttretens**

Die Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Anlage I:  
Umrechnung von Noten**

Sofern keine von der Prüfungskommission beschlossenen oder in einer Vereinbarung mit einer ausländischen Hochschule enthaltenen Umrechnungstabellen vorliegen, werden Noten aus anderen Notensystemen nach folgendem Algorithmus in das Notensystem der Universität Passau (siehe § 20) umgerechnet.

Zunächst wird der Wert X arithmetisch genau nach der Formel

$$X = 1 + 3 (N_{\max} - N_d) / (N_{\max} - N_{\min})$$

berechnet, wobei

**N<sub>max</sub>** die beste im anderen Notensystem erzielbare Note,

**N<sub>min</sub>** die schlechteste im anderen Notensystem erzielbare Bestehensnote, und

**N<sub>d</sub>** die im anderen Notensystem von dem Kandidaten oder der Kandidatin erzielte Note

bedeutet.

Als in das Notensystem der Universität Passau umgerechnete Note ergibt sich dann die schlechteste nach § 20 Abs. 1 und 2 vorgesehene Note, die nicht schlechter als X ist.

**Anlage II:****Verfahren zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung (Eignungsverfahren) für den Masterstudiengang „Kulturwirtschaft / International Cultural and Business Studies“ an der Universität Passau****1. Zweck der Feststellung**

Die Qualifikation für den Masterstudiengang „Kulturwirtschaft / International Cultural and Business Studies“ setzt neben den Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 den Nachweis der studiengangspezifischen Eignung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 nach Maßgabe der folgenden Regelungen voraus.

**2. Verfahren zur Feststellung der Eignung**

2.1 Das Eignungsverfahren wird halbjährlich einmal im Sommersemester für das folgende Wintersemester und einmal im Wintersemester für das folgende Sommersemester durch die Kommission zur Feststellung der Eignung durchgeführt.

2.2 <sup>1</sup>Die Anträge auf Zulassung zum Eignungsverfahren sind für das jeweilige folgende Sommersemester bis zum 15. Januar und für das jeweilige folgende Wintersemester bis zum 15. Juli schriftlich an die Studentenkanzlei zu stellen (Ausschlussfristen). <sup>2</sup>Unterlagen gemäß Nr. 2.3.1 können gemäß § 3 Abs. 3 bis zum Ende der ersten Vorlesungswoche nach Aufnahme des Studiums nachgereicht werden.

2.3 Dem Antrag sind beizufügen:

2.3.1 ein Nachweis über einen Hochschul- oder einen vergleichbaren Abschluss gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1; Bewerber und Bewerberinnen, die bis zu den Bewerbungsfristen keinen Abschluss vorweisen können, fügen dem Antrag ihr Transcript of Records bei, das Aufschluss über die bisherigen Studienleistungen gibt;

2.3.2 ein Nachweis über eine dem Niveau UNlcert<sup>®</sup> III oder der Stufe C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechende Kompetenz in einer modernen Fremdsprache;

2.3.3 bei ausländischen Bewerbern oder Bewerberinnen mit ausländischem Hochschulabschluss ein Nachweis adäquater Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau TDN 4 von TestDaF;

2.3.4 ein tabellarischer Lebenslauf.

**3. Kommission zur Feststellung der Eignung**

<sup>1</sup>Das Eignungsverfahren wird von einer Kommission durchgeführt, der die Mitglieder der Prüfungskommission gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 angehören. <sup>2</sup>Die Kommission wählt einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende sowie einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin.

**4. Zulassung zum Eignungsverfahren**

4.1 <sup>1</sup>Die Zulassung zum Eignungsverfahren setzt voraus, dass die unter Nr. 2.3 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen. <sup>2</sup>Nr. 2.2 Satz 2 bleibt hiervon unberührt.

- 4.2 Bewerber und Bewerberinnen, die die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, werden zu einem schriftlichen Eignungstest gemäß Nr. 5.1 eingeladen.
- 4.3 Bewerber und Bewerberinnen, die nicht zugelassen werden, erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

## **5. Durchführung des Eignungsverfahrens als schriftlicher Eignungstest**

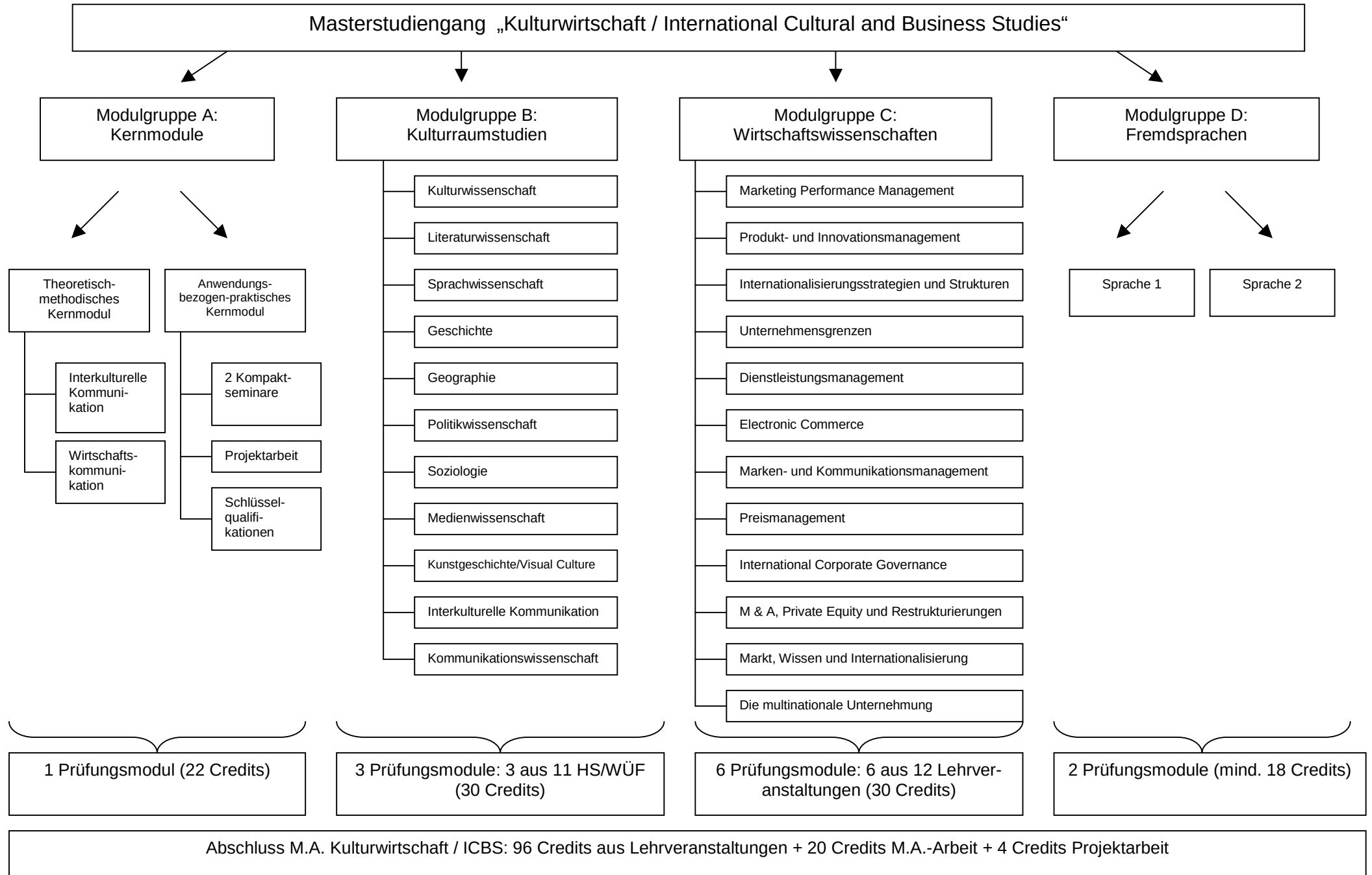
- 5.1 <sup>1</sup>Das Eignungsverfahren besteht aus der Teilnahme an einem unter prüfungsadäquaten Bedingungen durchgeführten schriftlichen Leistungstest, in dem Aufgaben und Fragen zur Kulturwissenschaft gestellt werden. <sup>2</sup>Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens 60 und höchstens 90 Minuten. <sup>3</sup>Der Termin und die Dauer sowie nähere Einzelheiten werden mindestens zwei Wochen vor Beginn des Eignungstests den Kandidaten und Kandidatinnen schriftlich mitgeteilt.
- 5.2 <sup>1</sup>Der Eignungstest soll zeigen, ob der Bewerber oder die Bewerberin erwarten lässt, das Ziel des Studiengangs auf wissenschaftlicher Grundlage selbstständig und verantwortungsbewusst zu erreichen. <sup>2</sup>Fachwissenschaftliche Kenntnisse, die erst in dem Masterstudiengang „Kulturwirtschaft / International Cultural and Business Studies“ vermittelt werden, entscheiden nicht.
- 5.3 <sup>1</sup>Der Eignungstest wird von zwei Prüfern oder Prüferinnen aus dem Kreis der prüfungsberechtigten Mitglieder der Universität Passau beurteilt. <sup>2</sup>Die Prüfer und Prüferinnen werden von der Kommission zur Feststellung der Eignung bestellt. <sup>3</sup>Die Urteile der Prüfer und Prüferinnen lauten „bestanden“ oder „nicht bestanden“. <sup>4</sup>Die Erstellung des Leistungstests erfolgt durch mindestens einen oder eine dieser Prüfer oder Prüferinnen.

## **6. Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses**

- 6.1 Der Leistungstest ist bestanden, wenn die Urteile beider Prüfer und Prüferinnen „bestanden“ lauten.
- 6.2 <sup>1</sup>Das Ergebnis des Eignungsverfahrens wird dem Bewerber oder der Bewerberin schriftlich mitgeteilt. <sup>2</sup>Ein ablehnender Bescheid ist mit Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **7. Wiederholung**

Bewerber und Bewerberinnen, die den Nachweis der Eignung für den Masterstudiengang „Kulturwirtschaft / International Cultural and Business Studies“ nicht erbracht haben, können sich zum nächstmöglichen Termin einmal erneut zum Eignungsverfahren anmelden. <sup>2</sup>In begründeten Ausnahmefällen kann die Kommission zur Feststellung der Eignung eine Anmeldung zu einem späteren Termin gestatten. <sup>3</sup>Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich.

**Anlage III:****Schaubild zum Aufbau des Masterstudiengangs „Kulturwirtschaft / International Cultural and Business Studies“**

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Passau vom 25. Juni 2008 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Universität Passau vom 22. September 2008, Az HA2.I-10.3940/2008.

Passau, den 24. September 2008

UNIVERSITÄT PASSAU  
Der Präsident

Prof. Dr. Walter Schweitzer

Die Satzung wurde am 24. September 2008 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 24. September 2008 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 24. September 2008.